

99077023017000, 99077023017000

Landeskulturförderung beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107587915/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077023017000, 99077023017000
Leistungsbezeichnung I	Landeskulturförderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Landeskulturförderung beantragen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.08.2021

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Kultur
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VMMV-VMMV000011128 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VMMV-VMMV000011128
Teaser	Kulturprojekte in Mecklenburg-Vorpommern können unter bestimmten Voraussetzungen vom Land gefördert werden.
Volltext	Zuwendungszweck Die Förderung dient der Erhaltung und Entwicklung von Kunst und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Gefördert werden Projekte der kulturellen Grundversorgung sowie Projekte mit überregionaler oder landesweiter Bedeutung und sonstige herausragende Projekte. Gegenstand der Zuwendung Im Rahmen der Grundversorgung können kulturelle Projekte von Bibliotheken, Musik- und Jugendkunstschohlen sowie soziokulturellen Einrichtungen und Projekte der Literaturhäuser gefördert werden. Förderwürdig sind zudem Projekte von überregionaler oder landesweiter Bedeutung und sonstige herausragende Projekte der Kunst und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern aus den Bereichen Archive, Bibliotheken, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit, Kulturerbe, Literatur, Museen und Ausstellungen, Musik, Soziokultur, Netzwerkarbeit und kulturelle Jugendbildung. Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen eines Investitionsprogrammes nach jährlich festgelegten Investitionsschwerpunkten sowie im Rahmen des Landesprogrammes „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ und des Landesprogrammes zur Sicherung von schriftlichen und audiovisuellen Kulturgütern. Zuwendungsempfänger Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierte Kulturträger sowie natürliche Personen. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung Gewährt werden im Regelfall nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Zuwendungen bis zu EUR 50.000 erfolgen im Regelfall

Modul

Sachverhalt

als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilsfinanzierung. Zu einzelnen Förderbereichen bestehen Sonderregelungen.

Erforderliche Unterlagen

- Projektkonzeption
- Finanzierungsplan
- Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Vorsteuerabzug
- Vertretungsberechtigung bzw. Kopie des Personalausweises

Ausnahmen:

Für den Zuschuss zum pädagogischen Personal von Musikschulen und für den Medienankauf durch Bibliotheken stehen besondere Antragsformulare im Regierungsportal (Kulturförderanträge) bereit.

Voraussetzungen

Die Kulturförderung erfolgt nach einem Drei-Säulen-Modell:

- Säule 1: Kulturelle Grundversorgung, zum Beispiel Bibliotheken, Musik- und Jugendkunstschulen, Literaturhäuser
- Säule 2: Projekte von überregionaler oder landesweiter Bedeutung, zum Beispiel Projekte von Landesverbänden oder landesweiter Netzwerke
- Säule 3: sonstige herausragende Projekte, sowie Projekte im Rahmen von Landesprogrammen im kulturellen Bereich

Weitere Voraussetzungen sind:

- Das Projekt weist einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern auf.
- Das Projekt ist von landesweiter oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung.
- Es besteht ein erhebliches Landesinteresse.
- Das Projekt darf nicht vor Antragseingang (Posteingangsstempel) begonnen werden.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt für Projekte,

- die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und

Modul

Sachverhalt

Männern Rechnung tragen,

- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),
- die mit demokratischen Grundsätzen vereinbar sind,
- die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden oder deren Antragstellerinnen und Antragsteller eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- in deren Umsetzung wenigstens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird bzw. die Mindesthonorarstandards eingehalten werden,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen,
- bei denen eine höchstmögliche Beteiligung der Kommunen/der Landkreise bzw. Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Bis auf Weiteres steht der Online-Dienst für die Beantragung von Kulturfördermitteln nicht zur Verfügung. Antragsunterlagen zur schriftlichen Antragstellung und Hinweise zum Verfahren sowie Ansprechpartner finden Sie unter "Formulare".

Bewilligung: Im Anschluss an die Bewilligungsankündigung wird der Zuwendungsbescheid erstellt, wenn alle Angaben und Unterlagen vorliegen.

Mittelauszahlung: Sie können die Mittel anfordern, sobald der Zuwendungsbescheid Bestandskraft hat und die Mittelverwendung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgt. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids tritt einen Monat nach Zustellung ein, wenn Sie keine Klage einreichen. Sie können den Eintritt der Bestandskraft beschleunigen, indem Sie auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten.

Verwendungsnachweis: Nach Abschluss des Projekts müssen Sie die ordnungs- und zweckgemäße Verwendung der erhaltenen Zuwendung nachweisen.

Modul

Sachverhalt

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind zu belegen. Nähere Angaben hierzu enthält der Zuwendungsbescheid.

Rückforderung: Wurden ausgezahlte Mittel nicht ordnungs- und zweckgemäß für das Projekt verwendet, müssen diese zurückgezahlt werden. Vor der Rückforderung werden Sie zur Stellungnahme aufgefordert.

Abschluss des Verfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens ergeht bei Anteilfinanzierung und Vollfinanzierung ein Schlussbescheid, in dem der Zuwendungsbetrag endgültig festgesetzt wird. Bei Festbetragsfinanzierung erhalten Sie eine Schlussmitteilung. Die Unterlagen zum Projekt und zum Verwendungsnachweis können Sie nach weiteren fünf Jahren vernichten, wenn Sie diese nicht aus anderen Gründen (Nachweispflichten Steuer etc.) brauchen.

Bearbeitungsdauer

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel in den Monaten März bis Juni des Förderjahres erstellt.

Frist

Die Anträge sollen bis zum 1. Oktober des Vorjahres eingegangen sein. Die Förderung wird grundsätzlich im Rahmen eines Förderjahres gewährt. Überjährige Projekte sind möglich. Die im Einzelfall geltenden Fristen und der Bewilligungszeitraum werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

weiterführende Informationen

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Kultur/Kulturf%C3%B6rderung/Kulturfoerderantraege/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Kultur/Kulturf%C3%B6rderung/Kulturfoerderantraege/>

Hinweise

Rechtsbehelf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens kann durch Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht gerichtlich überprüft werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eingereicht werden.

Kurztext

- Förderung von Kulturprojekten in Mecklenburg-Vorpommern durch Gewährung einer

Modul

Sachverhalt

Zuwendung

- Das Projekt muss den Förderzielen dienen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Gefördert werden Projekte der Grundversorgung von Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, soziokulturellen Zentren und Literaturhäusern.
- Gefördert werden auch Projekte aus diversen Kultursparten, die für MecklenburgVorpommern von besonderer Bedeutung sind.
- Die Zuwendung erfolgt als Festbetrag oder als Anteil an den Gesamtkosten
- Das Projekt darf noch nicht begonnen sein
- Die Antragstellung erfolgt über das MV-Serviceportal.
- Für die Förderung des pädagogischen Personals von Musikschulen und für den Medienankauf durch Bibliotheken werden Antragsformulare im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern auf der Seite Kulturförderanträge bereitgestellt.
- Der Antrag soll bis zum 1. Oktober des Vorjahres gestellt werden.
- Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Formulare

<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/kulturelle-projektfoerderung/>
<https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/kulturelle-projektfoerderung/>

Ursprungsportal

Landeskulturförderung beantragen, Apply for state cultural funding